

## Besondere Vereinbarungen

zur Einhaltung menschenrechtlicher und umweltbezogener Standards in der Lieferkette („ESG-Vereinbarung“)

### Präambel

Mit der Einführung des **Lieferkettensorgfaltpflichtengesetzes** hat der Gesetzgeber die Verantwortung der Wirtschaftsteilnehmer für ein verantwortliches Management von Lieferketten zur Verbesserung der internationalen Menschenrechtslage nochmals hervorgehoben. Hiervon sind das Klinikum Fichtelgebirge und die angeschlossenen Einrichtungen und Gesellschaften direkt per Gesetz betroffen. Zur Vereinheitlichung und leichteren Umsetzbarkeit sollen nachfolgende Regelungen getroffen werden. Die jeweilige Umsetzung der spezifisch auf diese bezogenen Rechte und auch der Grad der Anwendbarkeit obliegt hier den Einrichtungen und Gesellschaften bzw. den zentralen Bereichen, wie beispielsweise dem Zentral- und Konzerneinkauf des Klinikums Fichtelgebirge.

### 1. Verpflichtung des Lieferanten mit Blick auf seinen eigenen Geschäftsbereich

Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber den jeweiligen Einrichtungen und Gesellschaften zur Einhaltung dieser ESG-Vereinbarung.

Der Lieferant verpflichtet sich in diesem Zusammenhang gegenüber den jeweiligen Einrichtungen und Gesellschaften hiermit, jederzeit während des Bestehens der Vertragsbeziehung mit diesen die **Corporate Social Responsibility** (CSR)-Standards im Annex bei seinem Handeln zur Erfüllung des Vertrags mit den jeweiligen Einrichtungen und Gesellschaften im eigenen Geschäftsbereich einzuhalten.

Der **eigene Geschäftsbereich** des Lieferanten umfasst alle Tätigkeiten des Lieferanten im In- und Ausland, die zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten gegenüber den jeweiligen Einrichtungen und Gesellschaften erforderlich sind; dies umfasst insbesondere sämtliche Vorgänge von der Gewinnung der Rohstoffe bis zu der Lieferung der Produkte oder Erbringung der Dienstleistung an die jeweiligen Einrichtungen und Gesellschaften.

Die jeweiligen Einrichtungen und Gesellschaften werden entsprechend der Vorgaben des Lieferkettensorgfaltpflichtengesetzes („LkSG“) turnusmäßige und anlassbezogene **Risikoanalysen** im Hinblick auf den Lieferanten durchführen. Sofern sich hieraus, z.B. aufgrund einer erhöhten Risikolage, zusätzliche **gesetzliche Anforderungen** an den Lieferanten ergeben, um die Schutzziele des LkSG zu erreichen, teilt die jeweilige Einrichtung und Gesellschaft dies dem Lieferanten schriftlich mit. Der Lieferant hat dann innerhalb eines angemessenen Zeitraums ab Zugang der Mitteilung, in der Regel nicht später als einen Monat nach Zugang, diese zusätzlichen **Anforderungen** zu erfüllen.

### 2. Verpflichtung des Lieferanten mit Blick auf seine unmittelbaren und mittelbaren Unterlieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber den jeweiligen Einrichtungen und Gesellschaften im Hinblick auf die Adressierung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Ge- und Verboten entlang der Lieferkette des Lieferanten, insbesondere gegenüber seinen unmittelbaren Unterlieferanten (einschließlich Dienstleister), wie folgt:

Der Lieferant wird die im Annex aufgezählten **Erwartungen entlang der Lieferkette** adressieren. Dies bedeutet, dass

1. der Lieferant sich bemüht, seine Unterlieferanten von der **Einhaltung der Grundsätze und Anforderungen** zu überzeugen und insbesondere seine unmittelbaren Unterlieferanten zu der Einhaltung der Standards im Annex oder anderer Standards, die ein in jeder Hinsicht mindestens vergleichbares Schutzniveau im Hinblick auf sämtliche in Annex genannten Schutzgüter sicherstellen, zu verpflichten. Informationen, die der Lieferant in der weiteren Lieferkette zur Einhaltung dieser Anforderung notwendig mit seinen Unterlieferanten teilen muss, sind von grundsätzlichen Vertraulichkeitsvereinbarungen oder -pflichten des Lieferanten gegenüber den jeweiligen Einrichtungen und Gesellschaften ausgenommen.
2. der Lieferant durch anlassbezogene (bei geänderter Risikolage, z.B. bei geänderten politischen Verhältnissen betreffend den Unterlieferanten) **Risikoanalysen** Risiken für die im Annex geschützten Rechtsgüter innerhalb der Lieferkette identifizieren sowie angemessene **Maßnahmen** zur Vermeidung bzw. Abstellung solcher Risiken oder eventueller Schutzgutverletzungen ergreifen wird. Hierunter fällt insbesondere, dass der Lieferant im Falle eines konkreten Verstoßes sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken die jeweiligen Einrichtungen und Gesellschaften, sowie den Zentraleinkauf des Klinikums Fichtelgebirge innerhalb einer angemessenen Zeitspanne ab Kenntnis über die identifizierten **Verstöße und Risiken** sowie die ergriffenen Maßnahmen informiert und mit dem Zentraleinkauf des Klinikums Fichtelgebirge für ihre Einrichtungen und Gesellschaften gemeinsam Maßnahmen abstimmt, um die Risiken eventueller Schutzgutverletzungen entlang der Lieferkette unverzüglich und dauerhaft abzustellen. Das Klinikum Fichtelgebirge hat Kenntnis von vorstehender Mitwirkungspflicht ihrerseits und hat dieser im Vorhinein separat zugestimmt. Die ggf. nach dem LkSG bestehenden eigenen Verpflichtungen des Lieferanten bleiben hiervon unberührt.
3. der Lieferant sich bemüht, mit seinen unmittelbaren Unterlieferanten Auditierungs- und Informationsrechte zu vereinbaren, die ihm eine angemessene und wirksame **Kontrolle** der Einhaltung der oben genannten Verpflichtung der Unterlieferanten ermöglichen.

### 3. Informationspflichten des Lieferanten

Sofern der Lieferant dem Anwendungsbereich des § 1 LkSG unterliegt, wird er das Klinikum Fichtelgebirge über die Ergebnisse der **Dokumentations- und Berichtspflicht** informieren und ihr den jährlichen Bericht nach § 10 Abs. 2 LkSG zur Verfügung stellen.

Über wesentliche Vorkommnisse, insbesondere Schwierigkeiten bei der Einhaltung der CSR-Standards im eigenen Geschäftsbereich und bei der Adressierung der Erwartungen in der Lieferkette, hat der Lieferant das Klinikum Fichtelgebirge sowie die jeweiligen Einrichtungen und Gesellschaften unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich zu informieren.

Der Lieferant hat den jeweiligen Einrichtungen und Gesellschaften auf Anforderung unverzüglich alle notwendigen **Informationen** schriftlich zur Verfügung zu stellen, welche die Einrichtungen und Gesellschaften zur Prüfung der Einhaltung der Standards gemäß dem Annex entlang der Lieferkette und zur Prüfung der Einhaltung der Pflichten des Lieferanten berechtigterweise verlangen und welche der Lieferant mit vertretbarem Aufwand unter Einhaltung sämtlicher Verpflichtungen, insbesondere Geheimhaltungsverpflichtungen zur Verfügung stellen berechtigt ist.

#### 4. Auditierungsmöglichkeit beim Lieferanten

Im Rahmen ihrer Pflichten aus dem LkSG dürfen die betroffenen jeweiligen Einrichtungen und Gesellschaften den Lieferanten auf die Einhaltung der Pflichten aus dieser ESG-Vereinbarung auditieren. Die Auditierung ist während normaler Geschäftszeiten des Lieferanten durchzuführen. Der Lieferant hat den jeweiligen Vertragseinrichtungen Zugang zu allen für die Prüfung relevanten Dokumenten, Geschäftsbereichen und Räumlichkeiten zu geben und mit den jeweiligen Vertragseinrichtungen im Rahmen des Audits bestmöglich zu kooperieren, soweit berechnete Interessen des Lieferanten nicht entgegenstehen. Die jeweiligen Vertragseinrichtungen haben im Rahmen des Audits auf die berechtigten Geschäftsinteressen des Lieferanten sowie Datenschutzgesichtspunkte Rücksicht zu nehmen. Außerdem sind die jeweiligen Einrichtungen und Gesellschaften grundsätzlich zur Verschwiegenheit hinsichtlich des Gegenstands und der Ergebnisse der Auditierung gegenüber Dritten verpflichtet. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht, wenn die jeweiligen Einrichtungen und Gesellschaften z.B. zur Offenlegung durch Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer Behörde verpflichtet sind.

Alle durch die Auditierung entstehenden Kosten trägt die jeweilige auditierende Einrichtung oder Gesellschaft. Entsprechende **Nachweise** können das Klinikum Fichtelgebirge und die jeweiligen Einrichtungen und Gesellschaften dazu veranlassen, Auditierungen als entbehrlich einzustufen.

Hat der Lieferant bereits **Branchenstandards oder Zertifizierungen** zum Thema Nachhaltigkeit und Menschenrechte etabliert (z.B. ISO 20400, SA 8000, ISO/FDIS 37000), stellt er dem Klinikum Fichtelgebirge und den jeweiligen Einrichtungen und Gesellschaften die aktuell gültigen Nachweise zur Verfügung und informiert unverzüglich über nicht mehr gültige Nachweise.

Die jeweiligen Einrichtungen und Gesellschaften sind berechnigt, die Auditierung durch ein Drittunternehmen durchführen zu lassen und haben dabei z.B. durch den Abschluss entsprechender Vertraulichkeitsvereinbarungen mit dem Drittunternehmen die berechtigten **Geschäftsinteressen** des Lieferanten zu schützen sowie Datenschutzgesichtspunkte zu wahren.

#### 5. Allgemeine Mitwirkungspflicht des Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich mit den jeweiligen Einrichtungen und Gesellschaften **zusammenzuarbeiten**, um Verstöße gegen die CSR-Standards (Annex) zu beseitigen und die Erfüllung seiner Pflicht zur Einhaltung der Standards im eigenen Geschäftsbereich und der möglichst weitgehenden Einhaltung der Standards entlang der Lieferkette bei Einhaltung ordnungsgemäßer Sorgfalt sicherzustellen.

Der Lieferant hat die Möglichkeit mit einer geeigneten Zahl an und einem geeigneten Kreis von Mitarbeitern an **Schulungen des Klinikums Fichtelgebirge oder der Einrichtungen und Gesellschaften**, sofern angeboten, teilzunehmen, die der Prävention von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Pflichtverletzungen dienen. Die jeweiligen Einrichtungen und Gesellschaften können im Rahmen ihrer Pflichten nach dem LkSG den Lieferanten zudem zur Teilnahme an für eine angemessene Anzahl der Beschäftigten des Lieferanten kostenfreien Schulungen verpflichten.

#### 6. Rechtsfolgen bei Verstößen des Lieferanten

Verstößt der Lieferant gegen seine Pflichten aus dieser ESG-Vereinbarung, müssen unverzüglich angemessene **Abhilfemaßnahmen** ergriffen werden, um die Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren.

Soweit möglich haben die jeweiligen Einrichtungen und Gesellschaften, ggf. unter Hinzuziehung des Zentraleinkaufs des Klinikums Fichtelgebirge, dem Lieferanten hierfür zunächst die Möglichkeit zu geben, gemeinsam mit den jeweiligen Einrichtungen und Gesellschaften unverzüglich einen verbindlichen **Fristenplan zur Abwendung, Beendigung oder Minimierung der Verletzung oder des Risikos** aufzustellen.

Ist die Aufstellung eines solchen Fristenplans ersichtlich ungeeignet zur Abwendung, Beendigung oder Minimierung der Verletzung oder des Risikos oder wird eine solcher Fristenplan vom Lieferanten nicht innerhalb einer angemessenen Frist aufgestellt oder scheitert die Umsetzung des Fristenplans endgültig aus Gründen, die nur der Lieferant zu vertreten hat, darf die Einrichtung oder Gesellschaft, sowie das Klinikum Fichtelgebirge, die **Geschäftsbeziehung** so lange **aussetzen**, bis der Lieferant die Verletzung beendet hat.

## 7. Hinweisgebersystem

Für eine vertrauliche Meldung von Verstößen und Risiken sollen der Lieferant, dessen Unterlieferanten sowie jeder Dritte das Hinweisgebersystem der Einrichtungen des Klinikums Fichtelgebirge bzw. des Zentraleinkaufs des Klinikums Fichtelgebirge nutzen und auf den gesetzlichen Schutz des Hinweisgebers gemäß der RICHTLINIE (EU) 2019/1937 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, hinweisen.

Der Lieferant weist seine Beschäftigten auf die Erreichbarkeit und anonyme Nutzbarkeit des Hinweisgebersystems des Klinikums Fichtelgebirge, bzw. des Zentraleinkaufs des Klinikums Fichtelgebirge hin soweit ihm ein solches und dessen Erreichbarkeit konkret bekannt gemacht wurde.

Die Kontaktdaten der jeweiligen Ansprechpersonen seitens des Klinikums Fichtelgebirge und ggf. der Einrichtungen und Gesellschaften sind auf der Internetseite des Klinikums Fichtelgebirge gelistet. Das Klinikum Fichtelgebirge hat Kenntnis von vorstehender Mitwirkungspflicht ihrerseits und hat dieser im Vorhinein separat zugestimmt.

## 8. Weitere ESG-Vereinbarungen der Vertragseinrichtungen

Die jeweiligen Einrichtungen und Gesellschaften können mit dem Lieferanten hierüber hinaus **bilaterale Vereinbarungen** bezüglich weiterer ESG-Verpflichtungen treffen.

## Annex: („CSR-Standards“)

### 1. Einhaltung menschenrechtlicher und umweltbezogener Ge- und Verbote in der Lieferkette

Unabdingbare Grundlage für die Geschäftsbeziehung mit den Einrichtungen und Gesellschaften des Klinikums Fichtelgebirge ist der Schutz und die Beachtung folgender menschenrechtlicher und umweltbezogener Schutzgüter nicht nur durch den unmittelbaren Lieferanten der jeweiligen Einrichtungen und Gesellschaften (nachfolgend „Lieferant“) selbst, sondern auch entlang seiner Lieferkette.

Dies umfasst insbesondere die Beachtung der in § 2 des **Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten** („LkSG“) vom 16. Juni 2021 in Bezug genommenen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Schutzgüter und Verbote, auf die untenstehend verwiesen wird; hierzu zählen auch die durch Verweis in § 2 LkSG und dessen Anlage aufgelisteten Übereinkommen und die darin genannten Schutzgüter:

1. Die unter § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 12 aufgeführten Verbote, bei denen bei einem aufgrund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit drohendem Verstoß ein Zustand besteht, welcher als **menschenrechtliches Risiko** anzusehen ist; und
2. Die unter § 2 Abs. 3 Nr. 1 bis 8 aufgeführten Verbote, bei denen bei einem aufgrund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit drohendem Verstoß ein Zustand besteht, welcher als **umweltbezogenes Risiko** anzusehen ist.

### 2. Weitere CSR-Standards der Vertragseinrichtungen

Die jeweiligen Vertragseinrichtungen können mit dem Lieferanten hierrüber hinaus **bilaterale Vereinbarungen** bezüglich weiterer CSR-Standards treffen.